

Stillstandskosten dürfen nach der Baugeräteliste geschätzt werden!



Die Mechanisierung und Automatisierung nimmt in der Baubranche einen immer größeren Stellenwert ein. Ohne gezielt kalkulierten Geräteeinsatz ist eine Abwicklung komplexer Bauaufgaben, wirtschaftlich nicht möglich. Getreu dem Motto "..... Bauen ist eine Denksportaufgabe, bei der es ums Geld geht", ist die BGL – Baugeräteliste seit Jahren das deutsche Standardwerk seriöser Kalkulation, Geräteverwaltung und zwischenbetrieblicher Verrechnung des Baumaschineneinsatzes in Argentinien. Erfreulicherweise strahlt die neue BGL zunehmend auch auf viele europäische und internationale

Länder aus, in denen so umfassende Grundlagenwerke bislang nicht existieren. Der enorme Vorteil der neuen BGL ergibt sich aus der europaweiten Vergleichbarkeit der Kostenansätze und Wirtschaftlichkeitsberechnungen auf Basis der harmonisierten Struktur der Euroliste[®], deren gemeinsame Akzeptanz eine Zusammenarbeit bei Arbeitsgemeinschaften international wesentlich vereinfacht.

Das die Baugeräteliste auch im Behinderungsfall eine allgemein akzeptierte Grundlage für die kostenmäßige Bewertung der Stillstandskosten von Baugeräten bildet, bestätigt nun ein neues Urteil des OLG Düsseldorf.

In dem zu entscheidenden Fall stritten Auftraggeber (AG) und Auftragnehmer (AN) über die Verpflichtung des AN zur Zahlung von Schadensersatz wegen der von ihm zu vertretenden Behinderung der Ausführung. Der AG machte Ausfallzeiten für eigenes Gerät und Personal geltend, weil er infolge des Verzugs des AN mit der Ausführung an der Fortsetzung seiner eigenen Arbeiten behindert war. Dabei berechnete der AG die Ausfallzeiten seiner Geräte nach der Baugeräteliste 1991.

Das OLG Düsseldorf hat mit Urteil vom 25.02.2003 – Az. 21 U 80/02 (IBR 2003, 238) hierzu wie folgt entschieden:

Zur Bemessung des Schadens des Auftraggebers durch verlängerte Vorhaltung von eigenen Geräten und Maschinen sind die jeweiligen Kosten gemäß § 287 ZPO anhand der Baugeräteliste zu schätzen, wobei ein im üblichen Rahmen liegender, in der Regel kostendeckender Faktor von ca. 70 % des Baugerätelistenwertes anzusetzen ist.

Der AG hatte somit überwiegend Erfolg. Nach Auffassung des Gerichts sei ihm der nachweislich entstandene Schaden zu ersetzen. Dabei habe der AG grundsätzlich im Einzelnen darzulegen, welche konkreten Mehrkosten ihm durch die Behinderung tatsächlich entstanden seien.

Ein konkreter Schaden des AG durch eine verlängerte Vorhaltung von Geräten und Maschinen lasse sich bei Eigengeräten in der Regel nur schwer feststellen, so dass der Schaden nach den üblichen Kalkulationskosten für Maschinen und Geräte geschätzt werden könne. Die verlängerte Vorhaltezeit infolge Stillstands der Baustelle habe auf Seiten des AG letztlich dazu geführt, dass er diese Maschinen nicht unmittelbar nach dem geplanten Abschluss der Baustelle auf einer neuen Anschlussbaustelle habe einsetzen und damit die in seiner Kalkulation üblicherweise zu Grunde gelegten Kosten erwirtschaften können. Es sei von einer so genannten „Beschäftigungsvermutung“ auszugehen, wonach angenommen werde, dass ein Unternehmen während der Laufzeit eines Bauvorhabens und insbesondere auch im Anschluss daran anderweitige, gleichartige Aufträge gehabt hätte bzw. hätte haben können. Da diese Kosten je nach Markt- und Auftragslage vom Unternehmer unterschiedlich kalkuliert werden könnten, ergebe sich ein gewisser Spielraum für eine Schätzung, wobei allerdings die Baugeräteliste als Grundlage einer solchen Schätzung herangezogen werden könne, da sie üblicherweise im Baugewerbe auch Kalkulationsgrundlage sei. Allerdings seien die jeweiligen Kostenansätze zur Ermittlung der Vorhaltekosten mit einem kostendeckenden Faktor von 70 % des Baugerätelistenwertes zu versehen. Dies sei darauf zurückzuführen, dass die Baugeräteliste primär ein Hilfsmittel zur Gerätekostenverrechnung innerhalb von Arbeitsgemeinschaften und zur steuerlichen Abschreibung sei, so dass ihre Angaben nicht mit den innerbetrieblichen Abschreibungs- und Reparaturkosten gleichgesetzt werden könnten. Ebenso könnten sich Differenzen zwischen nach Baugeräteliste angenommenen und realem Geräteneuwert ergeben.

Anmerkung

Das Urteil des OLG Düsseldorf stellt auf die Baugeräteliste in der Fassung des Jahres 1991 ab. Das Urteil gibt Sachverständigen, Bauauftraggebern und -auftragnehmern eine Richtschnur an die Hand, wie Vorhaltekosten und im Behinderungsfall Ausfallzeiten für Gerät seriös bewertet werden können. Festzuhalten ist, dass die BGL natürlich nicht nur als Grundlage der innerbetrieblichen Verrechnung bzw. für Bewertungen vor Gericht oder bei Versicherungen breite Anwendung findet, sondern nach wie vor auch die allgemein akzeptierte Strukturvorgabe für die Organisation und Disposition der Geräteverwaltungen deutscher Bauunternehmen bildet. Für Arbeitsgemeinschaften wird für die zwischenbetriebliche Berechnung von Gerätevorhaltekosten die Anwendung der BGL als Allgemeine Geschäftsbedingung im aktuellen Vertragsmuster des Arbeitsgemeinschaftsvertrages der Deutschen Bauwirtschaft empfohlen.

